Dokumentationsunterlage zur Regeländerung

KTA 3301

Nachwärmeabfuhrsysteme von Leichtwasserreaktoren

Fassung 2015-11

Inhalt

1 Auftrag des KTA

2 Beteiligte Personen

3 Erarbeitung der Regeländerung

4 Berücksichtigte Unterlagen

5 Ausführungen zur Regeländerung

1 Auftrag des KTA

Der Kerntechnische Ausschuss (KTA) hat auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 folgende Beschlüsse bezüglich der Regel KTA 3301 gefasst:

Beschluss-Nr.: 58/8.5.3/1 vom 16.11.2004

Der UA-RS wird beauftragt, federführend den Entwurf zur Änderung der Regel KTA 3301 „Nachwärmeabfuhrsysteme von Leichtwasserreaktoren“ (Fassung 11/84) mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Neben einer allgemeinen Aktualisierung und Überarbeitung sollten insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Verschiedene Formulierungen in der Regel (insbesondere Abschnitt 4.1 (2)) sind missverständlich und sollten präziser formuliert werden.
- Anforderungen zum Nichtleistungsbetrieb sind bis jetzt nicht Bestandteil der Regel und sollten ergänzt werden.
- Die auf der 43. Sitzung des KTA beschlossenen „Hinweise für die Benutzer der Regel KTA 3301“ sollten eingearbeitet werden.
- Verweise sind zu aktualisieren (z. B. DIN 25463 in Abschnitt 4.2.2).

Die Geschäftsstelle wird beauftragt, diesen Beschluss zur Regel KTA 3301 dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Veröffentlichung im BAnz. zuzuleiten.

Beschluss-Nr.: 58/8.5.3/2 vom 16.11.2004

Der Unterausschuss REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS) wird beauftragt, den Entwurfsvorschlag zur Änderung der Regel KTA 3301 zu prüfen und eine Beschlussvorlage für den KTA zu erarbeiten.

2 Beteiligte Personen

2.1 Zusammensetzung des KTA-Unterausschusses REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)

- aus Datenschutzgründen in dieser Datei gelöscht

2.2 Zusammensetzung des Arbeitsgremiums

- aus Datenschutzgründen in dieser Datei gelöscht

2.3 Herangezogene Fachleute

- aus Datenschutzgründen in dieser Datei gelöscht

2.4 Zuständige Mitarbeiter der KTA-Geschäftsstelle

Dr. M. Petri KTA-GS, Salzgitter

3 Erarbeitung der Regeländerung

3.1 Erstellung des Regeländerungsentwurfsvorschlags

(1) Der UA-RS setzte auf seiner 7. Sitzung am 03. März 2005 ein Arbeitsgremium zur Überarbeitung der KTA 3301 "Nachwärmeabfuhrsysteme von Leichtwasserreaktoren" (1984-11)“ ein.

(2) Die Überarbeitung der Regel KTA 3301 wurde vom UA-RS auf seiner 9. Sitzung am 6. März 2006 vor dem Hintergrund der Absicht des BMU, das übergeordnete Regelwerk zu überarbeiten, ausgesetzt.

(3) Auf seiner 12. Sitzung am 24. April 2009 beschloss der UA-RS, das Regelverfahren KTA 3301 wieder aufzunehmen. Als Obmann wurde Königstein bestätigt. Aufgrund der längeren Unterbrechungsphase wurden die Vertreter der Fraktionen gebeten, Mitglieder für das Arbeitsgremium (ggf. erneut) zu benennen.

(4) Das Arbeitsgremium KTA 3301 erarbeitete den Regeländerungsentwurfsvorschlag in 12 Sitzungen; diese fanden statt:

1. Sitzung am 26. Mai 2010 bei AREVA NP in Offenbach
2. Sitzung am 14. September 2010 bei AREVA NP in Offenbach
3. Sitzung am 14. Januar 2011 bei RWE Power in Essen
4. Sitzung am 29. März 2011 bei E.ON Kernkraft in Hannover
5. Sitzung am 1. September 2011 bei Westinghouse in Mannheim
6. Sitzung am 10.und 11. Januar 2012 bei der GRS in Garching
7. Sitzung am 6. und 7. März 2012 beim TÜV SÜD in München
8. Sitzung am 5. und 6. Mai 2012 beim TÜV NORD in Hannover
9. Sitzung am 20. und 21. Jun 2012 bei Westinghouse in Mannheim
10. Sitzung am 26. und 27. September 2012 bei EnBW in Stuttgart
11. Sitzung am 21. und 22. November 2012 bei RWE Power in Essen
12. Sitzung am 21. und 22. Januar 2013 beim TÜV SÜD in München

(5) Auf seiner 12. Sitzung am 22. Januar 2013 beschloss das Arbeitsgremium einstimmig, dem UA-RS den erarbeiteten Regeländerungsentwurfsvorschlag mit der Empfehlung vorzulegen, diesen für den Fraktionsumlauf freizugeben.

(6) Auf seiner 18. Sitzung am 20. Februar 2013 beriet der UA-RS über den Regeländerungsentwurfsvorschlag. Obgleich die Aktualisierung der Regel KTA 3301 aus Sicht des UA-RS in technischer Hinsicht einwandfrei war, und alle relevanten Themen vom Arbeitsgremium abgearbeitet waren, beschloss der UA-RS, den Regeltext vor dem Fraktionsumlauf noch besser in formaler Hinsicht an die am 23. Januar 2013 im Bundesanzeiger veröffentlichten SiAnf anzupassen. Hierzu setzte der UA.RS einen Arbeitskreis ein, der das Arbeitsgremium KTA 3301 diesbezüglich unterstützen sollte.

(7) Der UA-RS Arbeitskreis zur Anpassung von KTA 3301 an die SiAnf erarbeitete entsprechende textliche Änderungsvorschläge auf einer Sitzung am

14. Mai 2013 bei RWE in Essen

Weiterhin wurden von zwei Mitgliedern des Arbeitskreises noch einige fachliche Verbesserungsvorschlage eingebracht.

(8) Das Arbeitsgremium KTA 3301 überarbeitete den Regeländerungsentwurfsvorschlag auf Basis der Vorschläge des UA-RS Arbeitskreises in einer weiteren Sitzung. Diese fand statt:

13. Sitzung am 13. und 14. Juni 2013 bei E.ON Kernkraft in Hannover

(9) Auf seiner 13. Sitzung am 14. Juni 2013 beschloss das Arbeitsgremium einstimmig, dem UA-RS den überarbeiteten Regeländerungsentwurfsvorschlag mit der Empfehlung vorzulegen, diesen für den Fraktionsumlauf freizugeben.

(10) Auf seiner 19. Sitzung am 10. September 2013 beriet der UA-RS erneut über den Regeländerungsentwurfsvorschlag und beschloss einstimmig, diesen für den Fraktionsumlauf freizugeben.

3.2 Erstellung des Regeländerungsentwurfs

(1) Zum Fraktionsumlauf gingen insgesamt 37 Änderungsvorschläge von 3 Einwendern bzw. Einwendergruppen ein. Das Arbeitsgremium hat über diese Vorschläge auf einer weiteren

14. Sitzung am 21. und 22. Mai 2014 bei AREVA in Offenbach

beraten und den Regeländerungsentwurfsvorschlag aktualisiert. Das Arbeitsgremium KTA 3301 hat zu Ende seiner 14. Sitzung am 22. Mai 2014 den aktualisierten Regeländerungsentwurfsvorschlag einstimmig zur Vorlage an den UA-RS verabschiedet, mit der Empfehlung, der UA-RS möge diesen Vorschlag dem KTA als Regeländerungsentwurfsvorlage (Gründruck) vorlegen.

(2) Der UA-RS hat auf seiner 21. Sitzung am 3. September 2014 über den Regeländerungsentwurfsvorschlag des Arbeitsgremiums KTA 3301 beraten und einstimmig die Vorlage an den KTA zur Verabschiedung als Regeländerungsentwurf (Gründruck) beschlossen.

(3) Der KTA hat auf seiner 69. Sitzung am 11. November die Regeländerungsentwurfsvorlage einstimmig als Regeländerungsentwurf verabschiedet. Die Bekanntmachung des BMUB im Bundesanzeiger erfolgte am 05.12.2014

3.3 Erstellung der Regeländerung

(1) Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Regeländerungsentwurf (Gründruck) ging ein Änderungsvorschlag ein. Das Arbeitsgremium KTA 3301 hat über diesen Vorschlag im schriftlichen Verfahren beraten und am 29. Mai 2015 einstimmig beschlossen, dem UA-RS zu empfehlen, dem KTA den Regeländerungsentwurf (Fassung 2014-11) unverändert zur Verabschiedung als Regeländerung (Weißdruck) vorzulegen.

(2) Der UA-RS hat auf seiner 22. Sitzung am 10. September 2015 über den Regeländerungsvorschlag beraten und einstimmig beschlossen, den Regeländerungsvorschlag KTA 3301 (unverändert gegenüber dem Regeländerungsentwurf Fassung 2014-11) dem KTA zur Verabschiedung als Regeländerung vorzulegen.

(3) Der KTA hat auf seiner 70. Sitzung am 10. November 2015 die Regeländerungsvorlage einstimmig als Regeländerung KTA 3301, Fassung 2015-11, verabschiedet. Die Bekanntmachung des BMUB im Bundesanzeiger erfolgte am 26. November 2015. Der Volltext der Regel wurde durch das BMUB im Bundesanzeiger vom 8. Januar 2016 veröffentlicht.

4 Berücksichtigte Unterlagen

4.1 Abgleich mit den Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke (SiAnf) und deren Interpretationen

(1) Die SiAnf enthalten im Abschnitt 2 „Technisches Sicherheitskonzept“ allgemeine Anforderungen, die in der Regel KTA 3301 durchgängig berücksichtigt sind. Hierzu gehören insbesondere

a) das in SiAnf 2.1 beschriebene „Konzept der gestaffelten Sicherheitsebenen“. In KTA 3301 werden die auf den Sicherheitsebenen 1 bis 4a gemäß SiAnf 2.1 einzuhaltenden Anforderungen eingehalten und konkretisiert. Durch die gestaffelten Sicherheitsebenen ergeben sich auf den verschiedenen Sicherheitsebenen teilweise unterschiedliche Anforderungen, welches sich in der Gliederung von KTA 3301 widerspiegelt, siehe beispielsweise KTA 3301, Abschnitt 3.2 „Einsatzfälle“.

b) das in SiAnf 2.3 beschriebene „Schutzzielkonzept“. Alle in KTA 3301 enthaltenen Anforderungen wurden unter eingehender Berücksichtigung des Schutzzielkonzepts abgeleitet. Dabei wurden sowohl die in SiAnf 2.3 (1) und (2) beschriebenen allgemeinen Anforderungen als auch die in den Anhängen enthaltenen Nachweisziele und Nachweiskriterien berücksichtigt.

c) das in SiAnf 2-4 beschriebene „Schutzkonzept gegen Einwirkungen von innen und außen sowie gegen Notstandsfälle“. KTA 3301 berücksichtigt auch diese Anforderungen in den Einsatzfällen (siehe KTA 3301, Abschnitt 3.2.3) und stellt klar, dass hier Anhang 3 der SiAnf zu beachten ist.

(2) Die NWA-Systeme dienen auch mittelbar der Erfüllung von SiAnf 2.2 „Konzept des gestaffelten Einschlusses der radioaktiven Inventare (Barrierenkonzept)“ sowie SiAnf 2.5 „Radiologische Sicherheitsziele“, da die Barrierenfunktion der Brennstabhüllrohre und der druckführenden Umschließung wesentlich davon abhängt, dass die Nachwärmeabfuhr aus dem Reaktorkern sichergestellt ist. Weiterhin ist den radiologischen Anforderungen der SiAnf durch KTA 3301, Abschnitt 5.4 „Sicherer Einschluss des Reaktorkühlmittels“, explizit Rechnung getragen.

(3) Die übergeordneten Anforderungen in SiAnf 3.1 „[Technische Anforderungen -] Übergeordnete Anforderungen“ wurden in KTA 3301 durchgängig berücksichtigt und umgesetzt. SiAnf 3.1 (2) wird u. a. in KTA 3301, Abschnitten 4.2.2, 5.1.1, 5.2, 6, 7 und 9 umgesetzt und konkretisiert. SiAnf 3.1 (3) wird in KTA 3301 umgesetzt durch die Anforderungen in den Abschnitten 5 und 6. SiAnf 3.1 (4) wird u. a. durch die Anforderungen in KTA 3301, Abschnitt 10 umgesetzt. SiAnf 3.1 (5) wird durch KTA 3301, Abschnitt 5.2.3 umgesetzt. SiAnf 3.1 (6) und (7) werden durch KTA 3301, Abschnitt 5.2 umgesetzt. SiAnf 3.1 (8) wird durch die Anforderungen in KTA 3301, Abschnitt 5.2.2.3 umgesetzt. SiAnf 3.1 (9) wird durch die allgemeinen Anforderungen in KTA 3301, Abschnitt 5.2 sowie durch die spezifischen Anforderungen in 4.3.1 (1) c) und 7.3.1 umgesetzt. SiAnf 3.1 (10) und (11) betreffen den anlageninternen Notfallschutz, der nicht Gegenstand von KTA 3301 ist. SiAnf 3.1 (12) wird, soweit für die Auslegung zutreffend, durch durch die Anforderungen in KTA 3301, Abschnitt 9 umgesetzt. SiAnf 3.1 (13) wird u.a. durch KTA 3301, Abschnitte 5.1.1, 6.1.1 sowie Abschnitt 7 umgesetzt.

(4) In folgenden Abschnitten der SiAnf sind Festlegungen enthalten, die den Anwendungsbereich der Regel KTA 3301 direkt betreffen:

a) Nummer 3.3 „Anforderungen an die Einrichtungen zur Kühlung der Brennelemente im Reaktorkern“
Die Anforderungen aus SiAnf 3.3 (1) bis (4) waren bereits in der alten Fassung der Regel KTA 3301 abgedeckt. Hinsichtlich SiAnf 3.3 (5) wurde in KTA 3301, hinter 6.3.1 (1) ein Hinweis auf das Vorsehen einer diversitären Wärmesenke ergänzt (Hinweis: Der Hinweistext war im Fraktionsumlauf noch als eigenständige Anforderung in 6.3.1 (2) enthalten, wurde jedoch als Ergebnis einer Diskussion im Arbeitsgremium als Hinweis gefasst, da Notfallmaßnahmen nicht in den Regelungsumfang der KTA 3301 gehören).

b) Nummer 3.5 „Anforderungen an bauliche Anlagenteile“
Die Anlagenteile müssen gemäß SiAnf 3.5 (1) den für die jeweilige Sicherheitsebene spezifizierten Lastabtrag gewährleisten. Soweit dies nicht bereits durch andere KTA-Regeln (zur mechanischen Auslegung der Komponenten) abgedeckt ist, wird dieser Aspekte in KTA 3303, Abschnitt 5.1.2 behandelt und umgesetzt.

c) Nummer 3.9 „Anforderungen an die elektrische Energieversorgung“
Diese Anforderungen werden durch KTA 3301, Abschnitt 8.1 umgesetzt (Verweis auf KTA 3701) sowie durch die Anforderungen an die nichtelektrische Energieversorgung in KTA 3301, Abschnitt 8.2 ergänzt.

d) Nummer 3.10 „Anforderungen an die Handhabung und Lagerung der Brennelemente“
Die in SiAnf 3.10 (3) enthaltene Anforderung an die „Kühlung der Brennelement auf den Sicherheitsebenen 1 bis 4a, bei Einwirkungen von innen und außen sowie bei Notstandsfällen in allen Betriebsphasen“ ist das wesentliche Thema der KTA 3301, und wird durch die Gesamtheit der Anforderungen an die NWA-Systeme in KTA 3301 umgesetzt und konkretisiert.

(5) In SiAnf, Abschnitt 4 „Zu berücksichtigende Betriebszustände und Ereignisse“, sind die gemäß SiAnf zu Grunde zu legenden Betriebszustände und Ereignisse, einschließlich der jeweils geltenden Randbedingungen, festgelegt. SiAnf, Anhänge 2 und 3 enthalten hierzu weitere Konkretisierungen, einschließlich einzuhaltender Nachweisziele und Nachweiskriterien. Die Anforderungen in KTA 3301 berücksichtigen alle in den SiAnf auf den Sicherheitsebenen 1 bis 4a enthaltenen Ereignisse (SiAnf, Anhang 2). Weiterhin sind Einwirkungen von Innen und Außen und Notstandsfälle berücksichtigt (SiAnf, Anhang 3). Die in SiAnf, Anhang 3, Nummer 1 (9) enthaltene Anforderung ist in KTA 3301 4.3.1 (1) c) und 7.3.1 (3) umgesetzt.

(6) In den Interpretationen zu den SiAnf ist folgende den Anwendungsbereich von KTA 3101.3 betreffende Anforderung enthalten:

Interpretation I-5 „Anforderungen an bauliche Anlagenteile, Systeme und Komponenten“ enthält in 4.2 eine Klarstellung zu SiAnf, Anhang 4, Nummer 2.4 (2) zur „Anwendung des Einzelfehlers auf Funktionen, die im Notstandsfall benötigt werden“ Diese Anforderung wird in KTA 3301 in Abschnitt 5.21 berücksichtigt, Siehe auch Abschnitt 5 (9) der Dokumentationsunterlage.

4.2 Nationale Unterlagen

- - siehe Anhang B

4.3 Internationale Unterlagen

- -

5 Ausführungen zur Regeländerung

(1) Der Regeltext wurde an die neue deutsche Rechtschreibung angepasst; sprachliche Präzisierungen wurden vorgenommen.

(2) Dort wo der ursprüngliche Regeltext verschiedene Interpretationen erlaubte, wurde er inhaltlich präzisiert (z. B. explizite Festlegung von Randbedingungen zur Berechnung der Nachzerfallsleistung in Abschnitt 4.2.2).

(3) Die auf der 43. Sitzung des KTA beschlossenen „Hinweise für die Benutzer der Regel KTA 3301“ wurden eingearbeitet.

(4) Die Verweise wurden aktualisiert und angepasst.

(5) Der Nichtleistungsbetrieb wurde berücksichtigt. Da hinsichtlich der Schutzziele die gleichen Anforderungen gelten wie im Leistungsbetrieb, ergaben sich am Regeltext keine größeren inhaltlichen Anpassungen.

(6) Soweit erforderlich, wurden Unterschiede in den Auslegungskonzepten zwischen DWR- und SWR-Anlagen explizit berücksichtigt. Anforderungen, die für DWR- und SWR-Anlagen gleichermaßen gelten, wurden so umformuliert, so dass die jeweils verwendeten Begriffe für beide Reaktorkonzepte zutreffend sind (Die in der Originalfassung der Regel verwendeten Formulierungen waren zum Teil sehr „DRW-lastig“).

(7) Die Regel wurde inhaltlich grundlegend überprüft und an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst. Im Einzelnen:

- Überprüfung auf Kompatibilität mit den Sicherheitsanforderungen für Kernkraftwerke vom 22. November 2012 (endgültige offizielle Fassung im BAnz vom 23. Januar 2013) sowie den Interpretationen zu den SiAnf vom 29. November 2013; hieraus ergaben sich einige inhaltliche Ergänzungen von Anforderungen, wie die Ergänzung eines Hinweis auf das Vorsehen einer diversitären Wärmesenke sowie Anpassungen im Hinblick auf das Einzelfehlerkonzept. Siehe hierzu auch Abschnitt 4.1 der Dokumentationsunterlage sowie die Ausführungen in diesem Abschnitt unter Absatz (9).
- Überprüfung der einschlägigen RSK-Empfehlungen und Ergänzung von Anforderungen. Hieraus ergaben sich insbesondere Änderungen in den Abschnitten 6.2 (Sicherheitsbehältersumpf) und 6.3 (Wärmesenke).
- Volle Berücksichtigung des gestaffelten Sicherheitskonzepts in Form der Sicherheitsebenen.

(8) Der Regeltext wurde an einigen Stellen präzisiert:

a) Im Anwendungsbereich wurde durch einen neuen Absatz (5) klargestellt, dass die Regel auch Anforderungen an andere Einrichtungen stellt, soweit diese zur Sicherstellung der Nachwärmeabfuhr erforderlich sind.

b) In 3.2.1 „Einsatzfälle- bestimmungsgemäßer Betrieb“ wurde in Absatz (2) klargestellt, dass wenn dieNWA-Systeme für andere Aufgaben als für die Nachwärmeabfuhr nach Abschaltung herangezogen werden, dass die Wirksamkeit der Nachwärmeabfuhr nicht beeinträchtigt werden darf.

c) in 4.3.1 „Bemessung der Kühlmittelvorräte – DWR“ wurde in (1) c) klargestellt, dass bei Notstandsfällen der Wasservorrat für die Abfuhr der Nachzerfallswärme über 10 Stunden ausreichen muss und für die nachfolgende Ereignisbeherrschung rechtzeitig eine ausreichende Wasserversorgung hergestellt werden muss.

d) in 5.2.2.2 „Einzelfehler an passiven Komponenten“ wurde klarstellt, dass für Rohrleitungen kleiner als DN 50, welche bestimmte Qualitätsanforderungen (z.B. Bruchausschluss) nicht erfüllen, ein Einzelfehler nach Störfällen nur in der Langzeitphase zu unterstellen ist.

e) in 5.4.2 „Aktivitätsbarrieren zur Wärmesenke“ wurde durch einen neuen Absatz (3) klargestellt, dass grundsätzlich zwei Aktivitätsbarrieren einzusetzen sind.

(9) Die in den SiAnf hinzugekommenen neuen Anforderungen wurden berücksichtigt. Im Hinblick auf die der Auslegung zu Grunde zu legenden Versagensannahmen und Redundanzanforderungen (Abschnitt 5.2) wird in 5.2.1 „Einzelfehlerkonzept“ auf SiAnf, Anhang 4 verwiesen. In den nachfolgenden Abschnitten 5.2.2 bis 5.2.3 werden die konkreten für die NWA-Systeme bei Störfällen (Abschnitt 5.2.2) und gemeinsam verursachten Ausfällen (Abschnitt 5.2.3) geltenden Anforderungen aufgeführt.

Das Arbeitsgremium KTA 3301 hat darauf verzichtet, die gemäß SiAnf (einschließlich Interpretationen) bei Notstandsfällen geltenden Anforderungen explizit in KTA 3301 aufzuführen, da das Arbeitsgremium diese Anforderungen einstimmig aus fachlicher Sicht ablehnt. Gemäß 5.2.1 muss das Einzelfehlerkonzept ohnehin den SiAnf entsprechen. Daher hielt es das Arbeitsgremium weder für erforderlich noch für zweckmäßig, eine Regelung die vom Arbeitsgremium einstimmig abgelehnt wird, explizit in KTA 3301 aufzunehmen. Entsprechend der ursprünglichen Fassung von KTA 3301 war ein Einzelfehler bei Notstandsfällen nicht zu unterstellen. Gemäß den Interpretationen zu den SiAnf muss ein Einzelfehler nunmehr unterstellt werden, wenn ein System innerhalb der ersten 30 min angefordert wird und zur Sicherstellung der 10-Stunden Autarkie benötigt wird. Ursprünglich war in den SiAnf gefordert worden, dass der Einzelfehler bei Notstandsfällen in *aktiven* Systemen unterstellt werden muss, wenn das System innerhalb der ersten 30 Minuten erforderlich ist. Das Arbeitsgremium hatte das BMUB damals mit ausführlicher Begründung darüber informiert, dass es diese Regelung aus fachlicher Sicht nicht für sinnvoll erachtet. Daraufhin wurde das Thema in der RSK sowie in den Interpretationen zu den SiAnf behandelt. Das Arbeitsgremium stellt fest, dass weder die Formulierung in der RSK-Stellungnahme aus der 459. Sitzung am 20.06.2013 noch die Formulierung in den Interpretationen zu den SiAnf die fachlichen Argumente des Arbeitsgremiums berücksichtigt. Weiterhin sind die Formulierungen in den SiAnf, der RSK-Stellungnahme und in den Interpretationen nicht konsistent (die RSK hat eine „Soll“-Regelung empfohlen und den Anwendungsbereich des Einzelfehlerkriteriums gegenüber den SiAnf ausgeweitet, in den Interpretationen findet sich eine „muss“ Regelung mit ebenfalls stark erweitertem Anwendungsbereich gegenüber den SiAnf). Das Arbeitsgremium sieht sich nicht in der Lage, die – aus seiner Sicht fachlich nicht nachvollziehbaren und zudem noch widersprüchlichen – Regelungen aus den SiAnf, der RSK-Stellungnahme vom 20.06.2013 oder den Interpretationen in KTA 3301 zu übernehmen. Es könnte hierdurch auch der falsche Eindruck entstehen, das Arbeitsgremium wäre mit den Regelungen einverstanden.